

# Übersicht zu Ausführungsbestimmung zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (22.11.21) für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen – Gültigkeit ab 22.11.2021

<b>Gottesdienste</b>	<b>3G</b>	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
<b>Katechetische Maßnahmen*</b>	<b>3G</b>	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
<b>Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe*</b>	<b>3G</b> (Kinder, die in der Schule getestet werden, müssen nicht getestet werden)	gem. §6 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
<b>Religionsunterricht in Gemeinderäumen</b>	Nicht möglich für Grundschüler im eingeschränkten Regelbetrieb; Möglich für weiterführende Schulen	gem. Schul- und Kita-Coronaverordnung
<b>Gremien und Räte</b>	<b>präsentisch untersagt**</b>	gem. § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
<b>Erwachsenenbildung</b>	<b>präsentisch untersagt</b>	gem. § 15 Abs. 1 SächsCoronaNotVO (19.11.21)
<b>Veranstaltungen mit vorwiegend „kulturellem“ oder „freizeitlichen“ Charakter in Innenräumen</b> (z.B. Feste und Feiern, Chorarbeit, Freizeitreffe, Konzerte, Kulturveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen)	<b>präsentisch untersagt</b>	gem. § 11 Abs. 1 und 2. SächsCoronaNotVO (19.11.21)

\* Prioritär sind diese Angebote digital durchzuführen bzw. so durchzuführen, dass Infektionsrisiken weiter minimiert werden.

\*\* mit Ausnahme von zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können.

